

Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung
von Hausnummern vom 07.04.1978

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 25.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und dem § 123 (1) Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) hat der Stadtrat am 01.02.1978 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die am 08.03.1978 Aktz.: 404-10 M-S6 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt gem. § 123 (4) LBauO genehmigt wurde und hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines und Numerierungsgrundsätze

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadtverwaltung Mainz festzusetzenden Hausnummer nach dieser Ortssatzung zu versehen.
- (2) In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu errichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Grundstücke auf der einen Straßenseite erhalten fortlaufend die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (5) Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden ausnahmsweise vergeben, wenn keine freie Nummer zur Verfügung steht.
- (6) Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge numeriert werden.
- (7) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer an der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (8) Eine neue Numerierung ist durchzuführen, wenn die bestehende Numerierung unübersichtlich geworden ist oder eine Zusammenlegung von Straßen erfolgt.

§ 2

Vergabe der Hausnummern

- 1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Bauherrn von der Stadtverwaltung Mainz, Bauaufsichtsamt, mitgeteilt.
- 2) Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, kann die Stadt Mainz sie festsetzen.

§ 3

Pflichten des Eigentümers und Kostentragung

- 1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadtverwaltung Mainz festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, das Nummernschild zu beschaffen, anzubringen und instandzuhalten.
- 2) Die Verpflichtung zu Absatz (1) schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuansbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Fall einer neuen Numerierung ein.
- 3) Bei einer neuen Numerierung kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- 4) Für die Anbringung des Nummernschildes wird eine Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Nummer festgesetzt. Bei Neubau ist das Nummernschild spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- 5) Die mit der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.
- 6) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 4

Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Zahlen auf den Nummernschildern müssen eine Höhe von mindestens 74 mm einhalten.
- 2) Die Nummernschilder müssen von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer nicht behindert werden.

- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann die Stadt Mainz fordern, daß für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an sichtbarer Stelle die Hausnummern zusammengefaßt angegeben werden.

§ 5

Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung, wird gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 07.01.1975 (BGBl. I S. 81) eine Geldbuße von 5,-- DM bis 500,-- DM angedroht, soweit die Nichtbefolgung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.
- (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollsteckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. x)
- (2) Unbeschadet der Regelung dieser Satzung dürfen die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nummernschilder bis zu ihrer erforderlichen Erneuerung oder einer neuen Numerierung beibehalten werden.

Mainz, den 7. April 1978
Stadtverwaltung
i.V.

gez.: Dr. Hofmann

Bürgermeister

x) Am 9.5.1978 in Kraft getreten